

einbarungen zur Grundlage die Gesamtheit der gefundenen Steuereinheiten, und ein Durchschnittsbetrag der Grundabgaben.

Letzterer steht bereits fest, und ist auf eine Summe von 1,400,000 Thalern berechnet. In Betreff der Steuereinheiten ist dies nicht der Fall. Es macht sich aber, um für die Berechnung der den Steuerbefreiten zu gewährenden Entschädigung eine sichere Grundlage zu haben, nothwendig, einen Zeitabschnitt anzunehmen und festzusetzen, von welchem ab zum Behuf dieser Berechnung die Summe der Steuereinheiten im ganzen Lande als geschlossen anzusehen ist.

Eine solche Maßregel erheischt die Natur und die Verhältnisse des erwählten Besteuerungssystems selbst, indem die Gesamtzahl der Steuereinheiten des ganzen Landes eigentlich zu keiner Zeit als völlig abgeschlossen angesehen werden kann, dieselbe vielmehr steigend und fallend ist.

Die entsprechendste Grundlage bietet dar die Summe der Einheiten, welche bei der ersten Aufstellung der Steuerkataster in jedem Orte gefunden worden ist, so daß der Gesamtbetrag derjenigen Einheiten der sämtlichen Kataster des Landes, welche in letztere bei der ersten Aufstellung aufgenommen worden sind, die Gesamtsumme der Steuereinheiten des ganzen Landes bildet, nach welcher die Berechnung der Entschädigung angestellt wird.

Diese Bestimmung, welche zugleich zu erkennen gibt, daß alle diejenigen Einheiten, welche durch Nachträge zu den Katastern hinzugetreten sind, bei dem Auffinden der Gesamtsumme der Einheiten ebenso wenig in Aufrechnung gebracht werden sollen, als diejenigen nicht in Wegfall kommen, welche durch Caducitäten oder auf sonst eine andere Art abgemindert worden sind, in das Gesetz mit aufzunehmen, ist nothwendig, um jeden Zweifel über die Art und Weise, wie die Gesamtsumme gefunden werden soll, zu beseitigen, sie regelt das Rechnungswesen, und gewährt die Möglichkeit, die Vorarbeiten zu Abwicklung des Geschäfts der zu gewährenden Entschädigung frühzeitig beginnen zu können.

Zugleich enthält die §. die Bestimmung, daß Einwendungen gegen die aufgestellte Entschädigungsberechnung binnen Sechß Wochen bei der Gerichtsbehörde von den Betheiligten eingereicht werden sollen.

Da sehr leicht Ursachen eintreten können, welche es dem Betheiligten unmöglich machen, innerhalb dieser Frist die Berechnung zu prüfen, so erachtet die Deputation nothwendig, der Kammer anzupfehlen, diese Frist auf Acht Wochen auszudehnen. Schon der Umstand, daß nach Ablauf dieser Frist die Berechnung als richtig und anerkannt angesehen werden soll, noch mehr aber die Bestimmung, daß die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Platz ergreift, dürften eine solche Ausdehnung rechtfertigen, um so mehr, da dieselbe auf Beschleunigung des Geschäftes einen nachtheiligen Einfluß nicht äußert und dieselbe kaum stört.

Endlich aber dürfte es den Betheiligten sowohl, als den Behörden selbst sehr erwünscht sein, gleich in dem Gesetze selbst den Weg genau bezeichnet zu sehen, welchen eine erhobene Reclamation oder ein eingelegter Recurs zu nehmen habe.

Um alles dieses zu erreichen, beantragt die Deputation folgende Zusätze und Abänderungen, und zwar

a) nach dem am Schlusse des ersten Satzes befindlichen Worte „Abgabenbeträg“ annoch einzuschalten:

„Bei der Ermittlung der Entschädigungsbeträge (Land-

tagsabschied vom Jahre 1834, §. 20, 4) ist diejenige Zahl von Steuereinheiten in runder Summe zum Grunde zu legen, die sich nach der ersten Aufstellung der Steuerkataster herausstellt.“

b) auf der dritten Zeile des zweiten Satzes das Wort „sechß“ zu vertauschen mit „acht“ und

c) dem Schlusse des zweiten Satzes nach den Worten „nicht stattfinde“ annoch hinzuzufügen:

„Die Gerichtsbehörden senden die rechtzeitig bei ihnen eingereichten Reclamationen oder Recurschriften an die Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums ein, letztere aber gibt solche, insofern sie dieselben nicht sofort erledigt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. November 1838, §. 14, an das Finanzministerium zur Entscheidung ab.“

Präsident D. Haase: Hat Niemand in Bezug auf die erste §. und die dabei vorgeschlagene Abänderung der Deputation eine Bemerkung zu machen?

Abg. Püschel: Ich bin zwar mit dem dritten Zusätze, den die Deputation unter c. vorschlägt, als Mitglied der Deputation, welche sich mit der Berathung dieses Gegenstandes mitbehaft hat, ganz einverstanden, habe mich aber doch hinterher noch überzeugt, daß es wünschenswerth sei, diese Erläuterung, wenn man sie einmal gibt, noch mehr zu vervollständigen, und ich will mir daher erlauben, ein Unteramendment in folgender Weise vorzuschlagen, nämlich in dem Satze sub c. die Schlussworte: „zur Entscheidung ab,“ ausfallen zu lassen, und dafür eine Fassung anzunehmen, nach welcher es heißen würde: „an das Finanzministerium ab, welches darüber, beziehentlich unter Vernehmung mit dem Ministerio der Justiz in letzter Instanz zu entscheiden hat.“ Zur Motivirung erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Das Gesetz berührt nämlich auch Rechtsverhältnisse. Es ist deshalb folgerichtig die Bestimmung in dasselbe mit aufgenommen worden, daß die darauf bezüglichen weiteren Anordnungen vom hohen Finanzministerium, beziehentlich unter Zuziehung des hohen Ministerii der Justiz, getroffen werden sollen. Daher scheint mir es nun auch folgerichtig zu sein und im Sinne des Gesetzes zu liegen, daß auf Reclamationen nicht in allen Fällen das hohe Finanzministerium allein die Entscheidung zu geben, sondern deshalb, sobald eine Reclamation Rechtsverhältnisse berührt, sich mit dem hohen Justizministerium zu vernehmen haben möchte. Die Reclamationen werden sich nämlich, wie ich aus Erfahrung kenne, nicht immer darauf gründen, daß ein Rechnungsfehler vorgefallen sei, sondern es kann auch dabei die Ansicht zu Grunde liegen, daß in einem concreten Falle die Anwendung der bei der Gegenrechnung aufzustellenden Grundsätze nicht zulässig sei. Es kann nämlich der Fall vorkommen, daß eine Abgabe mit in Gegenrechnung gestellt wird, deren Existenz von den Beth. iligten bestritten wird. Eine Entscheidung dieser